

Informationsblatt

Angemessene Unterkunftskosten nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Bei der Berechnung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII werden die Kosten der Unterkunft (= Kaltmiete und kalte Nebenkosten) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 42a SGB XII i. V. m. § 35 Abs. 1 SGB XII).

Im Oberbergischen Kreis sind folgende Unterkunftskosten angemessen:

Angemessene Unterkunftskosten einschließlich Nebenkosten im Vergleichsraum Nord (Hückeswagen, Radevormwald, Wipperfürth)

Personen im Haushalt	Wohnfläche angemessen bis	Grundmiete angemessen bis	Nebenkosten angemessen bis	Gesamtbetrag angemessen bis
1	50 qm	289,50 €	109,00 €	398,50 €
2	65 qm	388,05 €	114,40 €	502,45 €
3	80 qm	456,80 €	132,00 €	588,80 €
4	95 qm	549,10 €	149,15 €	698,25 €
5	110 qm	643,50 €	161,70 €	805,20 €
jede weitere Person	+15 qm	+87,75 €	+22,05 €	+109,80 €

Angemessene Unterkunftskosten einschließlich Nebenkosten im Vergleichsraum Süd (Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl)

Personen im Haushalt	Wohnfläche angemessen bis	Grundmiete angemessen bis	Nebenkosten angemessen bis	Gesamtbetrag angemessen bis
1	50 qm	306,50 €	106,00 €	412,50 €
2	65 qm	375,70 €	116,35 €	492,05 €
3	80 qm	480,00 €	116,00 €	596,00 €
4	95 qm	570,95 €	140,60 €	711,55 €
5	110 qm	697,40 €	163,90 €	861,30 €
jede weitere Person	+15 qm	+95,10 €	+22,35 €	+117,45 €

Die Grundmiete darf den angemessenen Wert übersteigen, sofern dies durch niedrige Nebenkosten wieder ausgeglichen wird. Insgesamt darf der Gesamtbetrag nicht überschritten werden.

Wenn Sie mit Ihren Aufwendungen den Höchstwert bereits ausschöpfen, übernehme ich in der Regel keine Nebenkostennachzahlungen.

Wird der Richtwert für den Gesamtbetrag überschritten, sind die Kosten unverzüglich zu senken. In Betracht kommen insbesondere folgende Möglichkeiten:

- Verhandlung mit dem Vermieter zur Kostensenkung, diese können auch darauf hinauslaufen, einzelne Räume aus der Nutzung zu nehmen
- Aufnahme weiterer Personen in den Haushalt oder Untervermietung von Räumen
- als letzte Möglichkeit auch ein Umzug

Wasser-/Abwasseranteil in den Nebenkosten

Angemessen ist ein Verbrauch von 3,53 Kubikmeter je Person und Monat.

Sparsamer Umgang mit Wasser/Abwasser

Der durchschnittliche Wasser-/Abwasserverbrauch beträgt max. 3,53 Kubikmeter pro Person in einem Monat. Es empfiehlt sich, den Verbrauch anhand der vorhandenen Messeinrichtungen und Zähler regelmäßig zu kontrollieren. Ein Vergleich mit den bisherigen Kosten und der letzten Jahresabrechnung zeigt Ihnen, ob Sie bisher zu viel Wasser/Abwasser verbraucht haben.

Besonderheiten in Ihrer Situation

Ein höherer Verbrauch kann eventuell aufgrund von Besonderheiten in Ihrer Situation anerkannt werden. Zu nennen sind ein höherer Bedarf aufgrund von Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung. Wenn Sie der Auffassung sind, dass bei Ihnen solche Besonderheiten vorliegen, informieren Sie das Sozialamt bitte sofort. Das Sozialamt wird den Bedarf prüfen und dabei eventuell den ärztlichen Dienst des Kreisgesundheitsamtes einschalten.

Verfahren und Folgen unwirtschaftlichen Verhaltens

Wenn Sie gerade erst in den Leistungsbezug der Sozialhilfe gekommen sind oder eine neue Wohnung bezogen haben, müssen Sie evtl. die Abschläge an den Vermieter zahlen, die dieser fordert, auch wenn diese überhöht sind. Das Sozialamt wird diese Abschläge zunächst in voller Höhe übernehmen. Es wird aber von Ihnen erwartet, dass Sie ab sofort sparsam wirtschaften. Bei der Jahresabrechnung werden Sie dann einen Teil der Kosten wieder zurückerhalten. Ein Erstattungsbetrag steht dem Sozialamt zu und wird als Einmaleinkommen berücksichtigt.

Unangemessene hohe Unterkunftskosten werden lediglich für einen Zeitraum von max. sechs Monaten übernommen. Sie sind verpflichtet sich unverzüglich um eine Kostensenkung zu bemühen. Andernfalls müssen Sie damit rechnen, dass nach Ablauf der sechs Monate nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden. Ihre Bemühungen sind zu dokumentieren und dem Sozialamt vorzulegen.

Kontakt zu Ihrem Sachbearbeiter

Sollten Sie wegen der Festsetzung Ihrer Unterkunftskosten oder Wasser-/Abwasserkosten oder ganz allgemein in Ihrer Sozialhilfeangelegenheit Fragen haben, sprechen Sie vorsorglich mit Ihrem Sachbearbeiter. Ein kurzer Anruf oder eine persönliche Vorsprache können Ihnen unter Umständen einige Unannehmlichkeiten ersparen. Ohnehin kann ein guter Kontakt zu Ihrem Sachbearbeiter sowohl für Sie als auch das Sozialamt nur von Vorteil sein. Dies gilt nicht zuletzt auch bezüglich weiterer Informationen über die Ihnen zustehenden Leistungen und Ihre Rechte.

JEDE JAHRESABRECHNUNG LEGEN SIE DEM SOZIALAMT BITTE UNVERZÜGLICH ZUR EINSICHTNAHME VOR.

Ihr Sachbearbeiter ist:

Tel. _____, E-Mail: _____

Das Informationsblatt „Kosten der Unterkunft und Nebenkosten im Oberbergischen Kreis“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____, den _____

X _____

(Unterschrift)